

TEILEGUTACHTEN

Nr. 95-0547-00-02



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7,5 J x 16 H2, Typ B 75630
Hersteller: LAG GmbH & Co. KG, Industriestr.7, 68526 Ladenburg

Seite 7

- K59 Durch Nacharbeiten der hinteren Radhausausschnittkanten und gegebenenfalls durch Ausstellen der Seitenteile ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen. Bei den 4-türigen Fahrzeugausführungen ist darauf zu achten, daß nach erfolgter Nacharbeit die hinteren Türen einwandfrei schließen.
- K72 Die Innenseite der hinteren Radhäuser bzw. deren Befestigungsteile im Bereich der Radhausausschnittkanten sind nachzuarbeiten (Reifen-Freigängigkeit).
- K89 Durch Aufweiten der hinteren Radhäuser ist eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen.
- L13 Ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Lenkhebel muß gewährleistet sein. Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere einzutragen.
- M02 Eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Verwendbarkeit des Reifens auf der Felgenreiße ist vorzulegen.
- R03 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- R09 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur dann zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- R21 Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit über 230 km/h ist eine fahrzeugbezogene Reifenherstellerbescheinigung für die Tragfähigkeit unter Angabe von Sturz, zul. Höchstgeschwindigkeit und Reifenfülldruck der zu verwendenden Reifen vorzulegen.
- R35 Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden.
- R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit breiterer Bereifung ausgerüstet sind.
- V03 Folgende Reifenkombinationen sind auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse	205/50R16
Hinterachse	225/45R16

Die jeweiligen Auflagen und Hinweise sind achsweise einzuhalten. Es sind nur Reifen eines Herstellers und eines Profiltyps zulässig. An Fahrzeugausführungen mit Antiblockier-Bremssystem bzw. Antriebs-Schlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung von Reifen mit unterschiedlichem Abrollumfang ohne Freigabe des Reifenherstellers unzulässig.